

Allgemeines zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Unternehmerinnen und Unternehmer (Produzentinnen und Produzenten) sind für die Durchsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Sollten künstlerische Forderungen im Hinblick auf Dekoration und Darstellung sich nicht mit den geltenden Schutzmaßnahmen vereinbaren lassen, so haben Produzentin oder Produzent die Pflicht, Einwand gegen diese zu erheben.

Maßstab für die Festlegung von Schutzmaßnahmen sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Am 10.09.2021 trat eine Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft.

Diese führt Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz auf, wie

- Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept
- Möglichkeit zur Berücksichtigung eines bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten
- Kontaktreduktion im Betrieb
- Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
- Schutzimpfungen
- Einsetzbare Atemschutzmasken

Wichtiger Hinweis: Das Schutzstufenkonzept dieser Handlungshilfe (Abschnitt 12.1) kann weiterhin als wirksame Ersatzmaßnahme angewendet werden, wenn vor der Kamera keine Masken getragen werden können. Für den Umgang mit Geimpften und Genesenen gelten gemäß den Empfehlungen der DGUV angepasste 2G-Regeln, siehe Ziff. 1.2.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/index.html

Handlungshilfe für Filmproduktionen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen kann insbesondere diese branchenspezifische Handlungshilfe herangezogen werden.

Hinweis: Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen gemäß Ziff. 1.2 und 14. Siehe hierzu: Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie (www.dguv.de, Webcode: p022000)

1.1 Grundsätze

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Folgende Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten:
 - Begrüßung ohne Körperkontakt,
 - Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen,
 - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen.
- Für die einzelnen Gewerke ausreichend Zeiten einplanen, damit sie nacheinander arbeiten können.
- Um sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist die Raumgröße nach der Anzahl der erforderlichen Personen auszuwählen bzw. die Anzahl der in den Räumen anwesenden Personen zu begrenzen.

Hinweis: Für szenische Darstellungen, bei denen bewegungsintensive oder exzessiv sprechende Rollen vorkommen, sollten die räumlichen Begebenheiten entsprechend groß bzw. im Freien ausgewählt werden. Hierzu finden Sie Informationen in dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb“ der VBG (in der gültigen Fassung).

- Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden, sollten innerhalb des Teams kleinere Arbeitsgruppen gebildet werden, die konstant zusammenarbeiten. Einen Wechsel innerhalb der Teams vermeiden. Hier sind weitere Ersatzschutzmaßnahmen erforderlich, mindestens jedoch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz. Die Bildung fester Teams ist einer Organisation mit hoher Personalfuktuation vorzuziehen.

Hinweis: Grundsätzlich haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

- Es muss sichergestellt werden, dass möglicherweise infizierte Personen und Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns) das Set nicht betreten.

- Allgemein ist die Anwesenheit von Personen am Set auf ein Minimum zu reduzieren. Die Kontaktdaten der Personen und die Zeitpunkte der An- und Abreise sind zu dokumentieren.

Hinweis: Es wird empfohlen, die Corona-Warn-App auf dem Smartphone zu installieren.

- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Die Person sollte zur Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards mit Weisungsbefugnis ausgestattet werden.

1.2 Umgang mit Geimpften und Genesenen

- Ist sichergestellt und nachgewiesen, dass in einer Produktion ausschließlich und ohne Ausnahme Genesene und/oder vollständig Geimpfte im Sinne der Arbeitsschutzregel arbeiten, gelten die nachfolgenden Empfehlungen und DGUV-Regeln, um nach wie vor einem – zwar geringen, aber möglichen – Ansteckungsrisiko entgegenzuwirken.
- Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die in Ziff. 14 beschriebenen Ausnahmen nur für den, sei es auch kurzen Kontakt unter 10 Minuten zu Dritten, wie z. B. Dienstleistern, Lieferanten oder Komparsen, gelten, wenn diese wiederum nachweislich genesen oder vollständig geimpft sind. Ist das nicht gegeben, sollten alle Empfehlungen dieser Handlungshilfe in der bisherigen Form beachtet werden.

2 Organisation

- Den Beschäftigten eine telefonische Beratung durch den Betriebsarzt anbieten.

Hinweis: Insbesondere wichtig für Beschäftigte, die unter chronischen Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma) oder Beeinträchtigungen des Immunsystems leiden. Weitere Informationen finden Sie in der Arbeitsmedizinischen Empfehlung „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Ausschließlich nur unverzichtbare Vor-Ort-Termine wahrnehmen.
- Besprechungen möglichst telefonisch, über Videokonferenzen oder per E-Mail durchführen.
- Sicherstellen, dass jedem Beschäftigten Mund-Nasen-Schutz in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.
- Desinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) und Hautpflegemittel allen Mitarbeitern zur Verfügung stellen.
- Zugangsbeschränkungen für die verschiedenen Arbeitsbereiche festlegen. Die Arbeitsbereiche sichtbar kennzeichnen.

- **Hinweis:** Es wird empfohlen, in jedem Bereich mindestens eine Handwasch- und/oder Desinfektionsmöglichkeit sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

3 Lüften

Um eine gute Luftqualität in Innenräumen zu gewährleisten, muss ein regelmäßiger Luftaustausch von Innenraumluft mit frischer Außenluft stattfinden. Beim Lüften werden unter anderem verbrauchte Luft, Schadstoffe sowie Biostoffe, wie z. B. Krankheitserreger, nach außen abtransportiert.

Die Zuführung von Außenluft kann durch freie Lüftung (Öffnen von Fenstern) oder durch Raumluftechnische Anlagen erfolgen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr muss sichergestellt werden.
- Bei freier Lüftung sollte eine regelmäßige Stoßlüftung für 3 min im Winter, 5 min im Herbst und 10 min im Sommer durchgeführt werden.
- Büroräume, Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.

Hinweis: Die zeitlichen Lüftungsabstände sollten an die Anzahl der Personen im Raum und an die Raumgröße angepasst werden.

- Als Hilfestellung zur Überprüfung der Luftqualität in Innenräumen kann die CO₂-Konzentration gemessen oder berechnet werden.

Hinweis: Als Hilfsmittel kann eine CO₂-Ampel oder die App „CO₂-Timer“ der DGUV verwendet werden.

- Umluftgeräte wie Klimageräte (Klima-Splitgeräte), Heizlüfter oder Ventilatoren sollten nur in Innenräumen mit Einzelbelegung betrieben werden. Es ist für einen zusätzlichen Luftaustausch mit Außenluft zu sorgen.

Können Innenräume, z. B. Studios, nicht ausreichend durch freie Lüftung mit Frischluft versorgt werden, ist eine technische Lüftung (Raumluftechnische Anlage) erforderlich.

Wenn Raumluftechnische Anlagen vorhanden sind, ist folgendes zu beachten:

- Wenn möglich sollte bei Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) der Umluftbetrieb vermieden oder zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, sollten unter Beachtung der technischen Möglichkeiten höhere Filterklassen (z. B. F9 statt F7) eingesetzt werden. Sofern technisch möglich ist der Einsatz von Hochleistungsschwebstofffiltern (HEPA- H13 oder H14) zu bevorzugen.
Hinweis: Die regelmäßige Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit, die zeitnahe Durchführung von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen und der regelmäßige Austausch der Filter müssen gewährleistet sein.
- Der Einsatz von Luftreinigern ist nur als ergänzende Maßnahme zum Lüften mit Frischluft zulässig. Siehe dazu „SARS-CoV-2 Hinweise zum Einsatz von Luftreinigern“ der BGHM (in der gültigen Fassung).

Weitere Informationen finden Sie (jeweils gültige Fassung):

- in der Empfehlung der Bundesregierung: „Infektionsschutzgerechtes Lüften“
- im Fachbereich AKTUELL „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ der DGUV
- in der Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten für die „Coronavirus Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen“ und „Coronavirus Handlungshilfe für Betriebe“ der BGHM.

4 Unterweisung der Beschäftigten

- Alle Beschäftigten unterweisen über:
 - die Gefährdungen durch das Coronavirus und die zu deren Minimierung erforderlichen Schutzmaßnahmen
 - die notwendigen Hygienemaßnahmen (z. B. Bestellnummer BG ETEM S040)
Hinweis: Der Betriebsarzt sollte bei der Unterweisung unterstützen.
 - allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen
Hinweis: Plakat: allgemeine Schutzmaßnahmen (z. B. Bestellnummer BG ETEM P COR1) sollte ausgehängen werden.
- **Hinweis:** Es muss sichergestellt werden, dass auch Beschäftigte mit schlechten Deutschkenntnissen die Unterweisung verstehen.
- Mitarbeiter/innen zur Einhaltung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen verpflichten.
- Unterweisungen entsprechend dokumentieren.

5 Reinigung

- Eine ausreichende Anzahl an Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung stellen. Regeln zur Handhygiene (Bestellnummer S040) unterweisen und aushängen.
Hinweis: Steht kein fließendes Trinkwasser zur Verfügung, sollte Wasser in Kanistern bereitgestellt oder Spender mit Desinfektionsmitteln aufgestellt werden.
- Erstellung eines Reinigungskonzeptes für die gesamte Betriebsstätte in Abstimmung mit einem Reinigungsfachbetrieb. Die Reinigungsarbeiten sollten von Fachkräften durchgeführt werden.
- Oberflächen wie z. B. Türklinken, Handläufe sowie Oberflächen in Sanitär- und Sozialräumen regelmäßig reinigen oder desinfizieren.
- Das verwendete Reinigungsmittel sollte fettlösend und das verwendete Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“ sein und unter Beachtung der Herstellerangaben bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Die Entsorgung von gebrauchten Masken, Handschuhen und Taschentüchern sachgerecht organisieren.

6 Motiv

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Wird der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, sind Ersatzschutzmaßnahmen festzulegen. Mindestens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Bei der Motivplanung längere Vorbau- und Rückbauzeiten einplanen, damit alle Gewerke nacheinander arbeiten können.
- Motivtouren in kleinen Gruppen durchführen.
Hinweis: Die festgelegten Details sollten entsprechend dokumentiert werden.
- Den Drehort (Raumgröße) nach der Anzahl der erforderlichen Personen auswählen, damit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
Hinweis: Wenn möglich, sollten Motive im Freien ausgewählt werden.
- Vor der Motivsuche/-auswahl abklären, ob sich dort möglicherweise infizierte Personen und Personen mit den bekannten Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns) aufhalten können.

7 Fremdfirmen, Komparsen, betriebsfremde Personen

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Wird der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, sind Ersatzschutzmaßnahmen festzulegen. Mindestens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Waren, Dienstleister und Besucher sind im Eingangsbereich in Empfang zu nehmen.
- Alle selbstständigen und freiberuflichen Personen, wie z. B. Rigger, Beleuchter, Maskenbildner, einweisen und verpflichten, die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- Sicherstellen, dass alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und Komparsen mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet werden.
- Komparsen in kleine Gruppen einteilen und diese konstant halten. Einen Wechsel im Bereich der Komparsen möglichst vermeiden.

8 Catering

Für das Catering ist die „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards Branche: Gastgewerbe“ der BGN (in der gültigen Fassung) anzuwenden.

Insbesondere sind folgende Punkte relevant:

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

- Wird der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, sind Ersatzschutzmaßnahmen festzulegen. Mindestens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Sicherstellen, dass das Catering die Hygienestandards in Anlehnung an die Gastronomie erfüllt.
- Arbeits- und Pausenzeiten so gestalten, dass sich gleichzeitig möglichst wenige Personen in den Pausenbereichen aufhalten.
Hinweis: Es sollte unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten festgelegt werden, wie viele Personen sich maximal im Pausenbereich aufhalten dürfen, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies kann auch durch die Schaffung mehrerer Pausenbereiche gewährleistet werden.
- Verkehrswege festlegen und markieren. Sicherstellen, dass Verkehrswege breit genug sind. Ggf. „Einbahnstraßen-Regelung“ anwenden. Die Laufrichtungen müssen entsprechend weit voneinander entfernt sein.
Hinweis: Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) sollten beseitigt werden.
- Markierungen zur Abstandsregelung z. B. in der Warteschlange anbringen, um den Mindestabstand einzuhalten.
- In Pausenbereichen die Tische und Sitzgelegenheiten so anordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen eingehalten wird.
Hinweis: Die bundeslandspezifischen Regelungen bzgl. Betriebskantinen sind zu beachten.
- Die Speisen ausgeben oder in abgepackter Form bereitstellen.
Hinweis: Die Speisen sollten nicht in offener Form (Buffet, Selbstbedienung) angeboten werden.
- Das Personal trägt bei der Ausgabe Einmal-Handschuhe und einen Mund-Nasen-Schutz.
- Das Besteck einzeln verpackt zur Verfügung stellen.
- Darauf achten, dass nach einem Kontakt zu benutzten Gläsern, Geschirr und Besteck, z. B. beim Abräumen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

9 Fahrten

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- In Abhängigkeit von der Fahrzeuggröße ist die Anzahl der Mitfahrenden so zu begrenzen, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht möglich, sind Ersatzschutzmaßnahmen festzulegen (wie z. B. Abtrennungen). Mindestens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
Hinweis: Eine gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen sollte nur von Mitgliedern eines festen Teams erfolgen.

- Bei der An- und Abreise den Kontakt zu anderen Menschen minimieren.
Hinweis: Halten Sie möglichst auch in Fahrzeugen des ÖPNV den Mindestabstand von 1,5 m ein. Fahrten z. B. mit dem Fahrrad mindern das Risiko einer Infektion.
- Das Fahrzeug regelmäßig, auch während der Fahrt, lüften.
- Den Bereich des Fahrenden z. B. durch eine Abtrennung von den Mitfahrenden trennen. Im Faktenblatt „Coronavirus – Infektionsschutz im Taxigewerbe“ der BG Verkehr (in der gültigen Fassung) finden Sie hilfreiche Informationen.
Hinweis: Der Platz neben dem Fahrer sollte frei bleiben.
- Reinigung/Desinfizierung der Kontaktflächen, wie z. B. Lenkrad, Armlehnen, genutzte Armaturen, Gurtschloss, in regelmäßigen Abständen und nach Personenwechsel durchführen.
- Fahrzeuge mit Papiertüchern, Müllbeutel und Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel ausstatten.

10 Tontechnik

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Wird der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, sind Ersatzschutzmaßnahmen festzulegen. Mindestens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Den Einsatz von Tonangeln bevorzugen.
- Tonequipment, mit denen Personen in Kontakt kommen (Hand-, Ansteck-, Bügelmikrofone etc.), vor und nach Gebrauch gründlich desinfizieren.
- Handmikrofone über dem Popschutz mit personenbezogenen Plastikabdeckungen ausstatten. Das Wechseln/Entfernen der Plastikabdeckungen mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen durchführen.
- Verkabelungen möglichst durch Schauspielerinnen und Schauspieler selbst unter Anleitung von Fachpersonal anbringen. Dabei den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- Ist die Verkabelung durch den Tontechniker erforderlich, wobei der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann:
 - Beide Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz
 - Tontechnikerin oder -techniker tragen Einmalhandschuhe oder
 - Gründliches Reinigen und Desinfizieren der Hände vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten.

11 Garderobe/Kostüm

- Darstellerinnen und Darsteller ziehen sich ohne Unterstützung der Mitarbeitenden der Garderobe/Kostüm um bzw. an.
- Kontakt mit Privatkleidung und Accessoires der Darstellenden durch Dritte vermeiden. Ablagebereiche definieren und kennzeichnen.

- Kostümteile und Kleidungsstücke der Darsteller getrennt aufbewahren und markieren, damit es zu keinen Verwechslungen kommt.
- Schmuck und Accessoires nach Gebrauch desinfizieren.
- Wird die Unterstützung des Mitarbeitenden der Garderobe/Kostüm benötigt, wobei der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann:
 - Beide Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Garderobe/Kostüm tragen Einmalhandschuhe oder
 - Gründliches Reinigen und Desinfizieren der Hände vor Aufnahme und nach Beendigung der Tätigkeiten.

12 Vor der Kamera

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Bei Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 m muss als Ersatzschutzmaßnahme mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Grundsätzlich sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen festzulegen, damit der Mindestabstand nicht unterschritten werden muss.
- Beispielsweise durch
 - Anpassung des Drehbuches zur Vermeidung von Szenen mit erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. körpernahe Szenen wie Umarmungen, Begrüßungen und Szenen mit hoher Personenzahl),
 - eine verstärkte Nutzung der digitalen Nachbearbeitung,
 - Verkürzen der optischen Abstände durch lange Brennweiten.

Wenn die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, sollen Dreharbeiten grundsätzlich nur unter Einhaltung der Ersatzschutzmaßnahmen nach dem nachfolgend aufgeführten Schutzstufenkonzept durchgeführt werden.

12.1 Schutzstufenkonzept

Die im Schutzstufenkonzept beschriebenen Maßnahmen sind nur bei normalen Umgebungsbedingungen wie in gut belüfteten und ausreichend großen Räumen anzuwenden. Sonderfälle wie Aufenthalt in engen und schlecht belüfteten Räumen, z. B. in Fahrzeugen, Kellerräumen, müssen individuell betrachtet und bewertet werden. In der Regel sollte hier die Schutzstufe 3 angewendet werden. Im Zweifelsfall sind die Maßnahmen der nächst höheren Schutzstufe zu beachten.

Schutzstufe 1

Kurzzeitige Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m bis zu 10 Minuten pro Tag

- **Schutzmaßnahmen**
 - Umsetzung der allgemeinen Hygienemaßnahmen
 - Tägliche Eingangskontrollen mit Symptomfragebogen oder persönlicher Befragung (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns)
 - Im Innenbereich (z. B. Studios) für eine ausreichende Lüftung entsprechend Kapitel 3 „Lüftung“ sorgen
 - Sprechszenen möglichst ins Freie verlegen
 - Zur Vermeidung einer Vielzahl an Kurzzeitkontakten mit unterschiedlichen Personen soll der Personenkreis für alle am Drehort tätigen Personen entsprechend zahlenmäßig begrenzt werden.

Empfehlung: Zusätzliche Durchführung von Selbsttests

- **Nicht erlaubt**
 - Sprechszenen einander zugewandt (Face-to-Face)
 - Unterschreitung des Abstandes unterhalb einer Armeslänge
 - Körperkontakt, wie z. B. Umarmungen, Kuscheln, Küssen, Kampfszenen wie Ringen

Wichtig

Das Infektionsrisiko steigt nicht nur mit der Anzahl, sondern auch mit der Dauer der ungeschützten Kontakte mit SARS-CoV-2-Infizierten.

Schutzstufe 2

Beispiel: „normaler Umgang miteinander“

Unterschreitung des Mindestabstandes mit jeweils derselben Person für > 10 Minuten pro Tag

- **Schutzmaßnahmen**
 - Umsetzung der allgemeinen Hygienemaßnahmen
 - Tägliche Eingangskontrollen mit Symptomfragebogen oder persönlicher Befragung (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns)
 - Monitoring durch Testungen gemäß Testkonzept unter 12.4.
 - Im Innenbereich (z. B. Studios) für eine ausreichende Lüftung entsprechend Kapitel 3 „Lüftung“ sorgen
- **Erlaubt**
 - Sprechszenen
 - Kurzzeitige Berührungen, z. B. an den Händen, Schultern, Rücken. Anschließend Hände waschen oder desinfizieren.
- **Nicht erlaubt**
 - Körperkontakt, wie z. B. Umarmungen, Kuscheln, Küssen, Kampfszenen wie Ringen
 - Berührungen im Gesichtsbereich von anderen Personen
 - Sprechszenen sollten möglichst nicht einander zugewandt (Face-to-Face) stattfinden.
 - Sprechszenen möglichst ins Freie verlegen.

Hinweis: Nach „Nies- und Hustszenen“ betroffene Stellen waschen oder desinfizieren.

Schutzstufe 3

Unterschreitung des Mindestabstandes mit Körperkontakt

- **Schutzmaßnahmen**
 - **Einhaltung einer „Schutzzeit mit Kontaktreduzierung“**
 - Informationen finden Sie in Kapitel 12.3.
 - Monitoring durch Testungen gemäß Testkonzept unter 12.4.
 - Im Innenbereich (z. B. Studios) für eine ausreichende Lüftung entsprechend Kapitel 3 „Lüftung“ sorgen
 - Umsetzung der allgemeinen Hygienemaßnahmen
 - Tägliche Eingangskontrollen mit Symptomfragebogen oder persönlicher Befragung (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns)
- **Erlaubt:** keine Einschränkungen

12.2 Wichtig bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Das regionale Infektionsgeschehen an den Aufenthaltsorten der betroffenen Personen vor Drehbeginn muss betrachtet und für das zuvor genannte Schutzstufenkonzept berücksichtigt werden.

Besteht eine Warnung der lokalen Behörden aufgrund einer Inzidenzzahl > 100, so ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes für Personen vor der Kamera, die in der Schutzstufe 2 waren, zusätzlich die Einhaltung einer „Schutzzeit mit Kontaktreduzierung“ notwendig. Für Personen, die bisher in Schutzstufe 1 waren, gilt dann Schutzstufe 2.

Soweit durch die Behörden auf Grund extrem erhöhter Inzidenz weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos getroffen werden (z. B. grundsätzliche Einschränkung betrieblicher Aktivitäten), sind je nach Gefährdungslage ergänzende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Dies sind beispielsweise:

- stufenweise Ausweitung des Schutzstufenkonzeptes nicht nur für Schauspielerinnen und Schauspieler, sondern auch für Personengruppen hinter der Kamera mit nahem Kontakt zu Schauspielerinnen und Schauspielern (z. B. Kameraleute, Regisseur/in, Maskenbildner/in)
- weitere Reduzierung aller anwesenden Personen am Set
- erneute Prüfung der Notwendigkeit von Innenaufnahmen

12.3 Schutzzeit mit Kontaktreduzierung

Fünf Tage vor Beginn und während der Dreharbeiten für Szenen, die die Schutzstufe 3 benötigen, ist eine Kontaktreduzierung erforderlich.

Folgende Verhaltensregeln gelten während der Schutzzeit:

- Kontakte zu anderen Personen vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren.
- Bei notwendigen Kontakten, wie z. B. beim Einkaufen, Arztbesuchen oder auch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, ist der Mindestabstand einzuhalten und mindestens eine FFP2-Maske (mind. FFP2-

Maske oder Maske mit der Bezeichnung N95 bzw. KN95) zu tragen.

- Besuche von Veranstaltungen, Partys, Schwimmbädern oder Vergleichbares sind nicht zulässig, da der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.
- Aufenthalt sowie Sport im Freien ist erlaubt, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Es muss sichergestellt werden, dass betroffene Personen, die zusätzlich einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachgehen, keine unkontrollierten Kontakte haben.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass alle Mitglieder des Haushalts ebenfalls keine unkontrollierten Kontakte haben bzw. sich die Mitglieder des Haushaltes ggfs. freiwilligen Testungen unterziehen.
- Außerhalb der Drehzeiten sind die für die Schutzzeit beschriebenen Bedingungen auch am Drehort einzuhalten.

Hinweis: Wenn die betroffenen Personen, z. B. Schauspieler/innen, unmittelbar vor den Dreharbeiten bei anderen Dreharbeiten ebenfalls in Schutzzeit waren, können diese Tage zum Mindestmaß von fünf Schutzzeit-Tagen hinzugezählt werden, wenn die anderen Voraussetzungen einer Schutzzeit eingehalten werden.

12.4 Monitoring durch Testungen

Generell gilt: Wahlweise ist je nach Produktionsweise 2x wöchentlich eine PCR-Testung oder arbeitstäglich ein Antigen-Test durchzuführen.

Probenahme und Testverfahren

Es soll sowohl ein Nasopharyngealabstrich („Nasenabstrich“) als auch ein Oropharyngealabstrich („tiefer Rachenabstrich“) parallel genommen und mittels PCR-Test ausgewertet werden.

Die Abstrichentnahme darf nur von qualifiziertem Personal durchgeführt werden (z. B. für nicht-medizinisches Personal medizinische Schulung und Bestätigung der Fähigkeit nach praktischer Überprüfung).

Soweit das örtliche Gesundheitsamt andere Verfahren zur Probenahme zulässt, können diese auch zur Anwendung kommen.

Hinweis: Im Falle eines positiven Antigen-POC-Schnelltest-Ergebnisses ist eine erneute Testung mittels PCR-Verfahren vorzunehmen.

Häufigkeit und Zeitpunkt der Tests

Bei PCR-Testung:

Vor dem Auftakt von Dreharbeiten mit Szenen, die eine Testung erforderlich machen, sind mindestens zwei Testungen durchzuführen – vorzugsweise nach 3 Tagen.

Die 2. Testung sollte so kurz wie möglich vor Drehbeginn stattfinden, max. jedoch 48 Stunden vorher. Die Proben einer Testung können für Messungen gepoolt werden (Untersuchung mehrerer Proben zusammen). Es sind Pools bis zu einer Größe von 30 Proben (Abstriche von 30 Personen) erlaubt.

Bei Antigen-Testung:

Vor dem 1. Arbeitstag mindestens an den vier vorangegangenen Tagen jeweils 1 Antigen-Test. Alternativ, wie oben aufgeführt, in der Vorwoche 2 PCR-Tests (der zweite jedoch max. 48 Stunden vor dem ersten Drehtag)



Kosten

Die Organisation und Finanzierung der Untersuchungen liegt bei der jeweiligen Produktionsfirma.

Laboratorien

Nur fachärztlich geleitete Laboratorien mit regelmäßigen Qualitätskontrollen sind als Vertragspartner zugelassen.

Positive Testergebnisse

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses muss das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Gesundheitsamt festgelegt. Das zuständige Gesundheitsamt finden Sie unter <https://tools.rki.de/plztool/>.

Hinweis: Das Schutzstufenkonzept stellt eine vereinfachte pragmatische Form der Risikoabschätzung dar. Im Rahmen einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung, z. B. auf Basis einer ergänzenden Risikomatrix mit detaillierter Beschreibung verschiedener Infektionswege und Kontaktzeiten, kann sich in begründeten Fällen auch eine höhere zulässige Kontaktzeit ergeben (z. B. Risikomatrix der Produzentenallianz oder Arbeitspapier der Initiative WirSind1Team).

Bei Personen, die in einem Haushalt oder einer hausähnlichen Gemeinschaft zusammenleben, sind Schutzmaßnahmen nach dem Schutzstufenkonzept nicht erforderlich.

Dies gilt auch für dokumentarisch geprägte Dreharbeiten, bei denen im Rahmen von Interview-Situationen Personen, die keine professionelle Mitwirkenden sind, ausgewählt werden und die untereinander den Mindestabstand nicht einhalten.

13 Sprachproduktion/Synchronbereich

- Den unmittelbaren Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduzieren. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Wird der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, sind Ersatzschutzmaßnahmen festzulegen. Mindestens muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Bereits bei der Auswahl der Räumlichkeiten sollte darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand zwischen den Personen, die sich gleichzeitig im Raum befinden, eingehalten werden kann.
- Kann der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen nicht eingehalten werden, sollte eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (mind. FFP2-Maske oder Maske mit der Bezeichnung N95 bzw. KN95) oder

eine Abtrennung angebracht werden. Der obere Rand der Abtrennung muss für einen Sitzarbeitsplatz mindestens 1,5 m über dem Boden enden.

- Soweit der Aufnahmebereich während den Aufnahmen nicht gelüftet werden kann, müssen die Aufnahmen regelmäßig zum Lüften unterbrochen werden, dabei sind die Vorgaben zum Thema „Lüften“ auf Seite 2 zu beachten.
- Bei kleinen Aufnahmebereichen mit schlechten Lüftungsbedingungen sollte grundsätzlich keine zweite Person anwesend sein. Kann aus technischen oder organisatorischen Gründen auf weitere Personen in diesem Raum nicht verzichtet werden, so müssen diese eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (mind. FFP2-Maske oder Maske mit der Bezeichnung N95 bzw. KN95) tragen.
- Equipment möglichst personalisieren.
- Equipment wie z. B. Touchpads, Kopfhörer, Pult etc., das von mehreren Personen verwendet wird, regelmäßig reinigen oder desinfizieren.
- Unterlagen in Papierform möglichst nicht durch mehrere Personen gemeinsam nutzen. Alternativ z. B. Bildschirme oder Touchscreens verwenden. Eine regelmäßige Reinigung nach dem Personenwechsel muss gewährleistet werden.
- Bei der Verwendung gemeinsamer Unterlagen in Papierform besonders auf Handhygiene vor und nach dem Kontakt achten. Dispos beispielsweise an zentralem Punkt aushängen.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass auch bei angemieteten Studios der Unternehmer (Mieter) für die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen verantwortlich ist.

14 Ausnahmen für Produktionen mit ausschließlich Geimpften und/oder Genesenen

Ist sichergestellt und nachgewiesen, dass in einer Produktion ausschließlich und ohne Ausnahme Genesene und vollständig Geimpfte im Sinne der Arbeitsschutzverordnung arbeiten, kann bei den Schutzstufen 1 und 2 auf das Tragen von Masken, auf die Abstandsregeln und die zeitlichen Beschränkungen verzichtet werden.

Als weitergehende Schutzmaßnahmen werden jedoch weiterhin empfohlen:

- Schutzabstände von 1,5 m einhalten
- Begrüßung ohne Körperkontakt
- Tägliche Eingangskontrollen mit Symptomfragebogen oder persönlicher Befragung (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs oder Geschmackssinns)
- Im Innenbereich (z. B. Studios) für eine ausreichende Lüftung entsprechend Kapitel 3 „Lüftung“ sorgen.
- Sprechszenen möglichst ins Freie verlegen.
- Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
- Wenn möglich, weiterhin zum Schutz anderer Masken tragen.
- Zur Vermeidung einer Vielzahl an Kurzzeitkontakten mit unterschiedlichen Personen soll der Personenkreis

für alle am Drehort tätigen Personen entsprechend zahlenmäßig begrenzt werden.

In der Schutzstufe 3 kann für nachweislich Geimpfte und Genesene lediglich entweder auf die Schutzzeit oder auf die Testungen verzichtet werden.

15 Arbeitsmittel/Requisiten

- Arbeitsmittel und Requisiten möglichst personalisieren.
- Arbeitsmittel und Requisiten, die häufig weitergegeben werden, vor der Weitergabe reinigen oder desinfizieren.
- Bei Arbeitsmitteln, bei denen ein Kontakt oder die Nähe zum Gesicht besteht, wie z. B. Kamera oder Walkie-Talkies, müssen die Kontaktflächen desinfiziert werden. Wenn möglich, auch diese Arbeitsmittel personenbezogen verwenden.
- Bei Walkie-Talkies o. ä. wechselbare Schutzhüllen anbringen.
- Vor dem Einsatz von Nebelgeräten sollte im Rahmen einer Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung geklärt werden, dass unter Achtung der speziellen örtlichen Bedingungen keine Erhöhung des Infektionsrisikos zu erwarten ist.
Hinweis: Bei der Auswahl geeigneter Nebelgeräte und der Beurteilung des Einsatzes unter speziellen örtlichen Bedingungen sind der/die Arbeitsmediziner/in einzubeziehen und die Hinweise des Herstellers zu berücksichtigen.

16 Maske und Frisieren

Für die körper- und gesichtsnahen Tätigkeiten sind die bundeslandspezifischen Regelungen in den jeweils erlassenen CoronaSchVO zu beachten. Die körper- und gesichtsnahen Tätigkeiten der Mitarbeitenden in der Maske sind zum Teil vergleichbar mit denen von Kosmetikstudios und im Friseurhandwerk. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe (in der gültigen Fassung) ist zu beachten.

- Wenn der/die Darsteller/in bei gesichtsnahen Tätigkeiten keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, ist eine Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (mind. FFP2-Maske oder Maske mit der Bezeichnung N95 bzw. KN95) zu tragen.
- Vor und nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu reinigen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.

Hinweis: Ein gekennzeichnete Ablageort für den benutzten Mund-Nasen-Schutz des/der Darstellers/in ist festzulegen. Die Ablage ist in die Reinigung nach Personenwechsel mit einzubeziehen.

Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen am Filmset, sind die nachfolgenden, von den Standards der BGW abweichenden Regelungen, möglich:

Anforderungen an Räumlichkeiten

Die Raumgröße für den Maskenbereich ist so auszuwählen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann. Die erforderlichen Bewegungsflächen und Fluchtwege für die jeweiligen Arbeitsplätze sind dabei zu berücksichtigen.

Soweit Trennwände in Maskenmobilen als Schutzmaßnahme eingebaut werden, ist folgendes zu beachten:

- Die Maße für Fluchtwege und Bewegungsflächen dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Der obere Rand der Abtrennung muss für Steharbeitsplätze mindestens 2 m über dem Boden sein.
- Die Belüftung im Innenbereich darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Reinigung der Abtrennung ist in das Reinigungskonzept aufzunehmen und diese entsprechend durchzuführen.

Hinweis: Bei der Auswahl des passenden Maskenmobils sollte die Raumgröße bereits berücksichtigt werden.

17 Casting

Die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen dieser Handlungshilfe sind beim Live-Casting auch entsprechend anzuwenden. Werden die Vorstellungen-Videos, wie beim E-Casting, im privaten Umfeld gedreht, sollten möglichst nur Vorsprechszenen ausgewählt werden, welche keinen Anspielpartner und keine anderen technischen Helfer während der Aufnahmen benötigen. Ausnahmen gelten nur für Personen aus dem gleichen Haushalt. Die Darsteller sind im Rahmen der Einladung zum E-Casting zu informieren, dass Einsendungen nur mit Bestätigung der Einhaltung der Hygieneregeln, einschließlich Teststrategie nach Schutzstufenkonzept, akzeptiert werden. Generell sind beim E-Casting auch die jeweils geltenden landesspezifischen Kontaktbeschränkungen einzuhalten.

Anhang 1 – Weitere Informationen und Medien

- Corona-Hotline der BG ETEM: 0221/3778-7777
- Aktuelle und branchenspezifische Informationen der BG ETEM zum Coronavirus unter www.bgetem.de/corona
- Atemschutzmasken/Mund-Nasen-Schutz: www.bgetem.de, Webcode: 20819581
- Plakate: Abstand- und Hygieneaushänge: www.bgetem.de, Webcode: M20745405
- Plakat Handhygiene – Allgemeine Hygienemaßnahmen (Bestell-Nr. S040): www.bgetem.de, Webcode: M19965922
- Flyer – 10 Tipps zur Pandemieplanung: www.dguv.de, Webcode: p010323
- Aushang „Hände schütteln“: www.dguv.de, Webcode: p021429

- Plakat „Schutzmasken“ – Wo liegt der Unterschied: www.dguv.de, Webcode: p021432
- Flyer – Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb: www.dguv.de, Webcode: p021434

Anhang 2 – Quellen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS
- Maßnahmenkonzept für szenische Dreharbeiten in der SARS-CoV-2-Pandemie der Initiative „WirSind1Team“
- COVID-19-Leitfaden für Film-, TV- und Werbefilmproduktionen der Produzentenallianz
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe der BGW
- Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards Branche: Gastgewerbe der BGN
- Faktenblatt „Coronavirus – Infektionsschutz im Taxigewerbe“ der BG Verkehr
- „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb“ der VBG
- Medizinisches Konzept für Film- und TV-Produktionen unter den Bedingungen der SARS-CoV-2-Pandemie der Produzentenallianz
- Diskussionsgrundlage zur Handlungshilfe für Filmproduktionen der Produzentenallianz
- Matrix Risikoabstufung und Score Modell der Produzentenallianz
- Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen des Robert Koch Instituts
- Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten für die „Coronavirus Handlungshilfe für Lüftungstechnische Maßnahmen“ und „Coronavirus Handlungshilfe für Betriebe“ der BGHM
- Arbeitsmedizinischen Empfehlung „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS
- Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“
- Fachbereich AKTUELL „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ der DGUV
- „SARS-CoV-2 Hinweise zum Einsatz von Luftreinigern“ der BGHM
- Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/ Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie (www.dguv.de, webcode: p022000)